

Eine schwierige Lage bei Aufnahme der Beicht von Brautleuten.

Von Dr. Kipfmayr.

Die Ehe erheischt als eines der Sacramente der Lebendigen das Leben der Gnade, um würdig geschlossen zu werden, wengleich ihrer Giltigkeit die Todsünde nicht im Wege steht. Obwohl dieser glückliche Zustand im streng theologischen Sinne auch durch die vollkommene Neue hergestellt werden könnte, indem der Empfang des heil. Bußsakramentes etwa auf gelegenere Zeit verschoben würde, so zieht es die schöne, christliche Sitte dennoch vor, erst nach der Reinigung und Heiligung mittels sacramentaler Losspredigung den Hochzeitschmuck anzuthun und zum Altare zu treten, um den Bund der heil. Ehe zu schließen. Die Kirche selbst wacht mit mütterlicher Sorgfalt darüber, daß es nicht anders geschehe, indem sie die Mahnung dazu in die Beschlüsse des allgemeinen Concils von Trient, Sess. 24. cap. 1.) eingetragen und in Provinzialconcilien den Pfarrern an's Herz legt, sowohl die Brautleute daran zu erinnern, als auch vor der Trauung Beichtzettel abzufordern. Sind auch diese Vorschriften, wie Frassineti (par. nov. p. 458.) sagt, mehr Anweisungen als strenge Gebote, so steht es doch weder den Brautleuten, noch den Pfarrern frei, sich ohne triftigen Grund über sie hinwegzusezen. In der Praxis begegnet wohl auch diese Anordnung nicht großer Schwierigkeit. Eher dürfte es geschehen, daß man, durchdrungen vom leichtfertigen Weltgeiste, und in Bezug auf Religion auf der Oberfläche des praktischen Lazismus schwimmend, nicht in den Geist dieser Anordnung eindringt, sondern den Beichtzettel für ein gleichartiges Requisit wie die übrigen offiziellen Aktenstücke ansieht. Zu diesem Gedanken geben wenigstens solche Veranlassung, die manchmal ihre Beicht etwa mit den Worten abmachen wollen: „Ich vermähle mich heute; bitte daher um einen Beichtzettel;“ oder, „ich habe gesündiget in Gedanken, Worten und Werken und bin Braut;“ oder welche gerade bei

der Vermählungsbeicht nicht einmal einer läßlichen Sünde schuldig zu sein behaupten, obwohl die letzte Beicht schon vor vielen Monaten verrichtet worden. Doch nicht diese Fälle sind es, die den Beichtvater in große Verlegenheit bringen; eine viel peinlichere Lage wird ihm geschaffen, wenn von einem Brautpaare das zuerst Beichtende eine gemeinfästlich begangene, schwere Sünde angibt, die vom folgenden ver schwiegen wird. In diesem Falle schwiebt er so recht zwischen Scylla und Charybdis. Das Beichtsiegel darf er um keinen Preis verleihen weder dadurch, daß er durch Fragen oder andere Zeichen seine Kenntniß von der Sünde verräth, noch dadurch, daß er die Losprechung ausdrücklich verweigert; die Ertheilung der Losprechung hingegen scheint ihm sein Gewissen als Mithilfe zu einem Sacrileg zu widerrathen. Was soll also der Beichtvater in dieser verwickelten Angelegenheit thun?

Da auf diese Frage mehrere Antworten vorliegen, bisher aber keine von ihnen durch Entscheidung der kirchlichen Autorität Vorrang und Geltung errungen, so müssen wir die vorzüglicheren Lehrmeinungen der bewährteren Moralisten anführen und zur Erlangung eines gründlicheren Verständnisses einigermaßen in die Geschichte derselben eingehen. Es gewährt diese Frage jenen tiefen Einblick in die theologische Moralwissenschaft und übt auf den Geist jenen vollen Reiz aus, den überhaupt offene Fragen gewähren und ausüben.

Die erste Meinung lautet: der Beichtvater dürfe und müsse, gestützt auf den Grundsatz, in der Beicht sei dem Beichtlinde Glauben zu schenken, ob es für sich oder gegen sich aussagt, wosfern es nicht augenscheinlich und evident lüge, in unserem Falle die Losprechung ertheilen. Da man diese Evidenz vom Vorhandensein der fraglichen Sünde nur auf unmittelbare Weise, z. B. durch Sehen mit eigenen Augen oder durch Hören mit eigenem Ohre, gewinnen könne, so ist die Angabe des einen Beichtenden nicht hinreichend, eine Ausnahme vom obigen Grund-

ſache zu bilden. Dieser Meinung, sagt der hl. Alfons, huldigen Lugo, Anaflet, Gobat, Herincx, Diana; und Schneider nennt sie (im Man. sac. p. 405.) die allgemeinere.

Die zweite lautet: man dürfe ein solches Beichtkind gar nicht losſprechen. Um aber das Beichtſiegel nicht zu verlezen, dürfe man ihm die Verweigerung der Losſprechung nicht mittheilen, sondern müſſe etwas über daßelbe beten, etwa die üblichen Gebete mit Ausnahme des ego te absolvo. Dieser Meinung huldigt vor Allen der heilige Kirchenlehrer Alfons Liguori.

Eine dritte Meinung geht dahin, man folle unter einem geſuchten Vorwande die Absolution aufſchieben; und eine vierte, man folle bedingungsweife losſprechen.

Um die ganze Frage nochmals klar und nach den verſchiedenſten Richtungen überblicken zu können, möge der Wortlaut zweier Autoren hier eine Stelle finden, welche diesem Gegenſtande ihre Aufmerksamkeit ſchenken. Schneider sagt am oben angezogenen Orte: „Was foll der Beichtvater thun, wenn der Bräutigam beichtet, daß er viele Sünden mit der Braut seit Ostern begangen habe, diese aber, die unmittelbar nach ihm zur Beicht kommt, von jenen Sünden gar nichts sagt, sondern nur hinzufügt, daß sie mit ihrem Verlobten zu Ostern das letzte Mal gebeichtet habe? Antwort: Der Beichtvater kann a longe um die Sünden, die zwischen Verlobten gewöhnlich begangen werden, fragen, indem er auf die einzelnen Fälle nicht eingehet, ihr jedoch vorſtellt, wie wichtig es ſei, den Eheſtand heilig und mit Gott zu beginnen, aber mit großer Vorsicht, ſo daß die Braut nicht Verdacht ſchöpfen könnte, er benütze die aus der Beicht des Bräutigams geschöpfte Kenntniß; denn ſo würde das Geheimniß verlezt. Leugnet ſie es auch da noch, ſo kann und muß ſie nach der allgemeineren Meinung losgesprochen werden, weil der Beichtvater vorausſezen kann, daß ſie entweder doch einem Anderen gebeichtet hat, oder invincibiliter die Ansicht hege, nach den Sponsalien ſei dergleichen keine Sünde mehr, wie wirklich manche

Verlobte glauben; oder weil sie wirklich in diesem Falle, z. B. vor dem eigenen Pfarrer, solches erlaubter Weise verschweigen zu können vermeine. Kann man Aehnliches mit Klugheit nicht voraussehen, so scheint sie nicht absolvirt werden zu dürfen, sondern es ist dissimulanter über sie das Misereatur *et c.* zu beten, weil dadurch die Sünde des Bräutigams nicht verrathen wird und auch der Braut, die von der Nichtertheilung der Losprechung nichts merkt, kein Nachtheil erwächst, da sie ja doch einmal jene Sünden und diese Beicht wiederholen muß." — Der hl. Alfons drückt sich (lib. 6. n. 631.) also aus: „Wenn der Beichtvater die Sünde aus der Beicht eines Anderen weiß, so kann er allerdings den Beichtenden darüber nicht speziell befragen, wosfern er nicht dazu von dem anderen Beichtkinde ausdrückliche Erlaubniß hat, sondern er kann nur im Allgemeinen fragen; und da behauptete ich, daß der Beichtvater die Fragen nicht zu viel wiederholen dürfe, weil auch darin eine Gefahr, das Beichtgeheimniß zu offenbaren, liegen würde. So lehren gemeiniglich Laymann, Sporer, Busenbaum *et c.* Nicht unwahrscheinlich jedoch sagen Navarrus, Sylvester, Laymann, Sporer und Holzmann, daß man, wenn eine Sünde solchen Personen gemein ist, darum ausdrücklich fragen dürfe, wie bei Verlobten, wo es gewöhnlich ist prolabi in tactus in honestos, vel saltem in pravas cogitationes. Kann aber der Beichtvater den Mitschuldigen in dem Falle, wo er eine solche Sünde leugnet, absolviren? Lugo, Anaklet, Gobat, Herincx, Diana behaupten, daß er ihn absolviren kann. Elbet dagegen meint, er dürfe ihn nur bedingungsweise losprechen. Doch nach meinem Urtheile denkt Croix, welcher den Suarez, Dicastillo, Illung anführt, besser, daß man ihn in diesem Falle gar nicht absolvire, sondern nur etwas über ihn bete, um ihm die Verweigerung der Absolution zu verbergen. Dem schließt sich auch Biva an, da er sagt, der Beichtvater dürfe ihn nicht absolviren, indem er ganz klug urtheilt, daß der Pönitent die Sünde sacrilegisch leugne." —

Diese Stelle des heiligen Kirchenlehrers gab Veranlassung, daß unsere Frage gleichsam in ein neues Stadium eingeführt wurde. Anton Ballerini, Professor der Moralttheologie am römischen Colleg, knüpfte nämlich folgende Bemerkung daran, die zu §. 619, II. Band, Gury, geschrieben wurde: „Zuerst führte, sagt er, diese Meinung und Praxis Illung¹⁾ ein, (Tract. 6. Disp. 6. 9. 4. art. 7. §. 4. n. 128.), indem er sich auf eine falsch verstandene Stelle des Suarez²⁾ stützte (De Poenit. Disp. 32. Sect. 3. n. 9.), welcher jedoch das Gegentheil lehrt. Von Illung entlehnte sie, nebst der vermeintlichen Anwaltshaft des Suarez, Croix³⁾, dem dieser noch unachtsamer Weise ein Citat des Dicastillo⁴⁾ beigab, welchen Illung zu einem anderen Zwecke citirt hatte. Diesem schloß sich endlich auch der hl. Alfons⁵⁾ an, indem er ihnen noch den Viva⁶⁾ beigesellte, obwohl Viva dieser Meinung durchaus nicht beipflichtet, wenngleich er die Meinung des Suarez und Lugo⁷⁾ minder genau wiedergibt. Diese Meinung verdankt daher ihr Entstehen einer Unachtsamkeit, welche die Autorität des Suarez, Dicastillo und Viva umsonst herbeizieht.“

Gegen diese Note des römischen Professors erhoben sich einige Theologen aus der Congregation des hh. Erlösers in ihrem Werke, welches sie zur Vertheidigung ihres Stifters gegen Ballerini's Anmerkungen überhaupt schrieben, und das den Titel Vindiciae Alphonsianae führt und in der zweiten Auflage mehr als elfhundert Seiten zählt. Sie leugnen darin zwar nicht, daß dem Jesuiten Illung die Urhebershaft der auch vom hl. Alfons gehaltenen Meinung zuzuschreiben sei, behaupten aber, daß die Unachtsamkeit, die Halluzination, nicht auf Seiten genannter Autoren bestehe, sondern dem Ballerini zur Last gelegt werden müsse. Wir fassen den Inhalt dessen, was sie (Band II

¹⁾ Nach dem Catalog des Redemptoristen Michael Haringer, gestorben zu Ingolstadt 1693. — ²⁾ zu Rom 1617. — ³⁾ zu Köln 1714. — ⁴⁾ 1653. — ⁵⁾ 1787. — ⁶⁾ 1710. — ⁷⁾ zu Rom 1660. —

S. 209—217) zur Widerlegung Ballerini's sagen, kurz zusammen. Suarez lehrt keineswegs das Gegentheil, denn er behauptet, der Beichtvater dürfe das Beichtkind nicht losprechen, sobald er evident sieht, daß es nicht vollständig beichte, was in unserem Falle stattfindet, weshalb Illung mit Recht auf ihn sich beruft. Lacroix fällt sein eigenes Urtheil und citirt den Dicastillo nicht anders wie den Illung. Biva wird vom hl. Kirchenlehrer nicht als Meinungsgenosse angeführt, sondern nur deshalb, weil er sagt, man dürfe da die Absolution gar nicht ertheilen. Nicht blos die genannten Autoren, sondern auch Babenstuber, Henno, Reuter, Voit sind derselben Meinung. Schließlich heißt es, es liege wenig daran, ob der Sentenz des Illung viele Autoren oder nur wenige beipflichten, da der hl. Alfons dieselbe nicht wegen den äußenen Autoritäten, sondern wegen den inneren Gründen, die evident und zwingend sind, angenommen hat. Die Meinung des Henriquez, die Losprechung unter einem anderen, gesuchten Vorwand aufzuschieben, führt zu keinem Ziele, da man nicht jedesmal einen solchen Vorwand findet, so daß der Bönitent den wahren Grund des Aufschiebens nicht errathe. Die bedingungsweise Absolution wäre wohl angezeigt, wenn der Beichtvater gegründeten Zweifel bezüglich der erforderlichen Vollständigkeit hegen kann; sie ist aber streng verboten, wenn moralische Gewissheit obwaltet, daß die Beicht ungültig ist. Somit bleibe nur die Sentenz des hl. Alfons als annehmbar übrig.

Ballerini erhielt von seinen Oberen den Auftrag, eine neue Auflage des Gury sammt den eigenen Anmerkungen mit Berücksichtigung der Vindiciae zu veranlassen. In dieser noch nicht vollendeten Ausgabe versieht nun der römische Professor seine von den Redemtoristen angefochtenen Noten mit den nöthigen Beweisen. In Bezug auf unsere Frage zeigt er die Richtigkeit seiner oben angeführten Anmerkung bezüglich des Ursprunges der Sentenz des hl. Alfons und rettet namentlich die Behauptung bezüglich des Illung, der nach ihm den Suarez, welcher das Gegentheil lehrt, ganz falsch versteht. Das Argument des

Illung lautet: Nach Suarez ist der Beichtvater nicht gehalten, dem Beichtenden Glauben zu schenken, wenn es ganz evident ist, daß er lügt. Nun aber ist es in Folge des zuerst Beichtenden ganz evident, daß das darauf Beichtende lügt, also braucht er ihm nicht zu glauben und die Absolution zu ertheilen. Allein dieser Untersatz ist bei Suarez nicht zu finden. Suarez kennt da keine Evidenz, sondern nur dann liegt nach ihm eine Evidenz vor, wenn der Priester das Beichtkind etwa selbst stehlen sieht, oder Gott lästern hört, worüber er es ohne Verlezung des Beichtgeheimnisses zur Rede stellen und zurechtweisen darf, ja Suarez schließt die Evidenz geradezu aus, indem er den Grundsatz, der Beichtvater müsse dem Beichtenden glauben, ob er für sich oder gegen sich aussagt, auch dann angewendet wissen will, wenn ihm eine Sünde aus der Beicht eines Anderen bekannt geworden, da er ausdrücklich hinzufügt: „Quantuncunque confessor sciat peccatum poenitentis ex aliorum relatione“. Illud quantuncunque, sagt Ballerini, amplectitur quidquid certitudinis ex aliorum confessione haberi a confessario possit. Dicastillo behandelt diese Frage gar nicht, sondern spricht nur davon, ob man das allerheiligste Sacrament des Altars dem Scheine nach durch Verabreichung einer nicht consecrirten Hostie spenden dürfe. Viva redet allerdings von der Verweigerung der Losßprechung, wenn man klug urtheilen kann, daß der Pönitent eine Sünde verschweige, sagt aber kein Wort, daß dieses kluge Urtheil im Falle des hl. Alfons gefällt werden könne; den Suarez und Lugo citirt er deshalb nicht genau, weil diese zwei nicht von einem prudens judicium, sondern von einer evidenten Sache reden. Ihnen zufolge ist hier das judicium nur dann prudens, wenn die Sünde evident begangen wurde. Petes, inquit Lugo Disp. 22. n. 22. quid si confessarius ex aliorum confessione evidenter sciat, Petrum commisisse tale peccatum, quod ipse postea in confessione negat? Respondetur, repugnare, quod ex aliorum confessione id evidenter sciat, cum tota illa notitia resolvatur in testimonium alterius

poenitentis. Die übrigen Autoren, welche die Vindiciae bringen, haben offenbar von den anderen abgeschrieben; daher geschah ihrer nicht Erwähnung. Die inneren, evidenten, zwingenden Gründe legt der hl. Alfons nicht vor, und Ballerini sagt wohl mit vollkommenem Rechte, daß, wenn sie gar so evident wären, unter den Theologen keine so große Meinungsverschiedenheit bestehen würde. „Quid enim in re, quae maxime a judicio prudenti pendet, caecos in re evidenti haberemus Theologorum facile principes Suaresium et Cardinalem De Lugo“?

Wie der verehrliche Leser leicht ersieht, erfreut sich vorliegende Frage einer lebhaften Behandlung von Seiten der Theologen.

Nichts desto weniger ist die Wahl zwischen den zwei ersten und vorzüglicheren Meinungen nicht ganz ohne Schwierigkeit, besonders deshalb, weil der hl. Alfons seine Autorität jener zuwendet, als deren Vater Illung bezeichnet wird und die bei uns die wenigsten Anhänger zählen dürfte. Die Autorität des hl. Alfons in Sachen der Moral ist eine außerordentlich große. Die heil. Kirche hat erklärt, daß ein Theologie-Professor alle Meinungen des Heiligen sicher befolgen und lehren könne und daß ein Beichtvater nicht zu beunruhigen ist, der in der Verwaltung des Bußsakramentes alle Sentenzen des hl. Alfons befolgt. Durch die Erhebung zum Kirchenlehrer ist dessen Ansehen und Gewicht gewachsen. Manche stehen nicht an zu erklären, daß jeder Theologe das Recht hat und wohl daran thut, seine eigene Meinung, sollte sie ihm auch als die wahrscheinlichere vorkommen, aufzugeben, um der des hl. Lehrers anzuhängen. Er kann überdies die von einer großen Zahl von Professoren, und wären sie auch vom ersten Range, vertheidigte Lehre, die ihm selbst die wahrscheinlichere zu sein scheint, aufzugeben und sich an den Heiligen halten, stünde dieser auch allein da. Selbst solche fehlen nicht, die das Befolgen sämmtlicher Meinungen desselben zwar nicht zur Pflicht machen zu wollen beteuern, die aber doch in speziellen Fällen,

in offenen Fragen, wo das Für und Wider noch hin- und her schwankt, andere erprobte Autoren zu Gunsten des hl. Alfons ganz ihrer Autorität entkleiden und den Vorwurf des Stolzes und der Verwegenheit gegen den erheben, der sich vor dem großen Kirchenlehrer nicht beugen will. Dieses Übermaß von Eifer und Unduldsamkeit haben übrigens die Vertheidiger des hl. Ordensstifters selbst in der Vorrede zur zweiten Auflage ihres Werkes bedauert und zurückgewiesen.

Obwohl nun der Heilige einer so großen Autorität sich erfreut, so steht es dennoch frei, in offenen Fragen von ihm abzuweichen. Die heil. Pönitentiarie erklärte am 5. Juli 1831 ausdrücklich, daß durch die oben ausgesprochene Bestätigung der Lehre des hl. Alfons jene keineswegs getadelt werden, welche die Meinung anderer bewährter Autoren befolgen. Es kann somit jeder Beichtvater mit vollster Selbstständigkeit in vorliegender Frage sein Urtheil sich bilden und nach diesem Urtheile der Stimme des Gewissens folgend die Behandlung des Pönitenten einrichten. Sowie einerseits dieses außer Frage steht, so wird sich auch andererseits nicht leicht in Abrede stellen lassen, daß das Gewicht der Sentenz des Heiligen nicht dasselbe bleibt, wenn Suarez missverstanden wurde, wie Ballerini zeigt, da des Suarez Autorität dem Heiligen so viel galt, daß er ihn ohne Anstand unter die klassischen Autoren einreichte. Aber auch angenommen, daß er ohne Suarez und die übrigen Autoren gleichfalls den Weg des Illsung für den besseren gehalten hätte, so ist doch diese Methode nicht so beschaffen, daß sie der anderen dort das Feld streitig machen soll, wo dieselbe durch langjährige Praxis eingebürgert ist. Wenn keine begründete Furcht, zu einem Sacrileg sündhaft mitzuwirken, vorhanden ist, wie sie auch in der That nicht vorhanden, so ist die Sentenz des Lugo und Anhänger die natürlichere. Denn leugnen läßt es sich nicht, daß der Praxis des Illsung etwas Sonderbares, Außergewöhnliches anhängt. Man wird vergeblich in der ganzen priesterlichen Praxis nach einem Analogon suchen. Als Arzt und Richter

fühlt der Beichtvater auf die umangenehmste Weise sich gebunden und er wird daher ohne Zweifel zu diesem Mittel einer scheinbaren Absolution nur dann seine Zuflucht nehmen, wenn sein Gewissen absolut keinen anderen Ausweg ihm gestattet. Unsere Meinung ist es daher, von der Praxis des Cardinals De Lugo, der in solchen Fällen für die Losprechung des betreffenden Beichtkindes ist, nicht abzuweichen, ohne daß wir jedoch einer besseren Einsicht entgegentreten wollen. Nebrigens wird der Beichtvater nicht vergessen, daß in Fragen und Fällen, wo die Wissenschaft mit ihrer Anstrengung keine befriedigende Lösung liefert, die Gnade spielend eine siegreiche Entscheidung herbeiführen kann. Das Herz des Königs ist in der Hand des Herrn wie Wasserleitungen: auf Alles, wohin er will, neiget er es hin. (Prov. 21. 1.) Demnach muß das Vertrauen auf den, in dessen Namen man zu Gerichte sitzt und auch auf die Fürbitte dessen, der über die Moralwissenschaft während seines thätigen Lebens so viel Licht verbreitet hat und nun im Schauen der göttlichen Klarheit und Weisheit die dunkelsten Fragen gelöst sieht, den steten Stützpunkt der eigenen Einsicht und des eigenen Urtheils bilden.

Die III. Congregation des tridentinischen Concils zu Rom.

Nach ihren Hauptmomenten dargestellt von Dr. Herstgens.

§. 6. Die Echtheit der Werke der Concils-Congregation.

Am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen dieser Abhandlung¹⁾ erlaubten wir uns die Bemerkung, daß die Sammlungen und Werke, welche die Erlässe und Beschlüsse der Concil-

¹⁾ Bgl. 1. Hft. des Jahrganges 1875 dieser Zeitschrift.